



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

Qualitätsbeauftragte G. Mayer • Ochsenallee 18 • 34130 Kassel

Ramerberg, den 26.05.2017

Liebe Qualifizierte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im April fand eine unserer regelmäßigen Qualitätskonferenzen statt, auf der auch Beschlüsse hinsichtlich der möglichen Arten, wie Sie Ihre Fachfortbildungsnachweise leisten können, gefasst wurden. Einem Vorschlag, dass Falldokumentationen als Fortbildungsleistung anerkannt werden können, wurde entsprochen. Angelehnt an die Vorgaben des DZVhÄ, werden für eine Falldokumentation jeweils 3 Fortbildungspunkte vergeben. Die Dokumentation des Falles wird von der Qualitätskonferenz anerkannt, wenn diese den formalen und inhaltlichen Vorgaben entspricht. Mindestens muss der Fall mit dem Dokumentationsbogen der Qualitätskonferenz ausgearbeitet sein, es muss ein chronischer Fall sein und der Fall sollte nicht weniger als ein Jahr Laufzeit haben. Das sind ja ganz ähnliche Anforderungen, wie Sie sie für die Qualifizierung schon erfüllt haben und sollte für Sie kein Problem darstellen. Es werden pro Jahr maximal 5 Falldokumentationen, also 15 Fortbildungspunkte, anerkannt.

Zurzeit gibt es wenige Themen, die in Deutschland so strittig diskutiert werden, wie die Homöopathie. Öffentlichkeit und Politik fordern z.B eine stärkere Reglementierung des Heilpraktikerberufes und die Entfernung der homöopathischen Behandlung aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen. Für deren Argumentation ist es natürlich Wasser auf ihre Mühlen, wenn Heilpraktiker und Homöopathen ihre Zulassung zu einem „freien Berufstand“ dahingehend missinterpretieren, dass sie tun und lassen können, wie es ihnen gefällt. Mitnichten ist das so! Unser Berufsstand ist weitestgehend klaren Regeln unterworfen. Zu diesen Regelungen gehört beispielsweise das Infektionsschutzgesetz (IfSG), dessen einschlägigen Bestimmungen wir uns ständig bewusst sein sollten. Gerade im Bereich der Durchfallerkrankungen ist die Wahrscheinlichkeit, dass man es mit einer meldepflichtigen Erkrankung zu tun bekommen kann, gar nicht so gering. Hier sollte man sein Wissen regelmäßig aktivieren.



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

Jüngst ging durch die Medien, dass die amerikanische Arzneimittelsicherheitsbehörde FDA eine Warnung für bestimmte homöopathische Präparate herausgegeben hat, die Kleinkindern Schmerzen beim Zahnen erträglich machen sollen (Bell., Gels.). Man überprüft derzeit, ob der Tod von zehn kleinen Kindern durch die Tabletten verursacht wurde. In den USA werden homöopathische Arzneimittel – anders als in Deutschland – nicht von der Arzneimittelbehörde geprüft und zugelassen. In Deutschland muss eine Zulassung für jedes Arzneimittel beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragt werden. Genau wie schulmedizinische Arzneimittel werden homöopathische Arzneimittel sorgfältig auf Identität, Reinheit und Gehalt, kurz auf Qualität geprüft. Die Prüfvorschriften dafür finden sich im Homöopathischen Arzneibuch (HAB). Das HAB ist also ausschlaggebend dafür, ob wir unseren Patienten eine zulässige Arznei verordnen oder nicht. Nach Angaben des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ([BfArM](#)) finden sich aktuell (Januar 2016) 7664 Präparate aus der Arzneimittelgruppe der „besonderen Therapierichtungen“ nach einem abgeschlossenen Zulassungsverfahren oder Registrierungsprozess (ca. 3700 Homöopathika und 246 traditionelle pflanzliche Arzneimittel) im Verkehr. Homöopathische Arzneien, die im HAB nicht aufgeführt sind, sind demnach auch für uns Homöopathen nicht zugelassen! Das limitiert uns dahingehend, dass wir eben nicht jede Arznei verordnen dürfen, auch wenn sie in einem Fall Wunderbares vollbracht hat! Wir sind gerade heutzutage dazu aufgerufen, uns in gesetzlich geregelterm Rahmen zu bewegen und damit zu dokumentieren, dass wir diese Regelungen kennen und respektieren. Diese Gesetze sind es, die uns andererseits davor schützen, dass wir uns gegen Anschuldigungen, mit Belladonna oder Gelsemium würden Kinder in Lebensgefahr gebracht, zur Wehr setzen können. Das Ansinnen, man könnte aus persönlichen Erwägungen heraus sich über bestehende Regelungen, die uns an einzelnen Punkten reglementieren, aber auch zu unserem und zum Schutz der Patienten dienen sollen, hinweg setzen, entspricht nicht der Lebenswirklichkeit in der wir uns bewegen und in der wir Homöopathinnen und Homöopathen einem verantwortungsvollen Beruf nachgehen.



Geschäftsstelle der Qualitätskonferenz des BKHD
Steingassen 7, 83561 Ramerberg
Tel. 08039 / 90 99 158 Fax 08039 / 90 99 159

Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Freude bei Fortbildung und Praxis

Ihre Gabriele Mayer

Beauftragte der Qualitätskonferenz des BKHD